

Statuten

der Sozialdemokratischen Partei

Sektion Brugg Windisch

Version 2.0

Genehmigte Version anlässlich der GV zum
„Zusammenschluss der SP Sektionen Brugg und Windisch“

Brugg und Windisch, 12. Mai 2006




Inhaltsverzeichnis

I. Begriff, Ziel, Aufgaben.....	2
II. Rechtsform und Mitgliedschaft	2
III. Gliederung.....	4
IV. Organe.....	5
V. Finanzen der Sektion	12
VI. Schlussbestimmungen	13

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Artikel 1

Begriff ¹Die Sozialdemokratische Partei Brugg Windisch (SP Brugg Windisch) ist die politische Organisation der in den Gemeinden Brugg und Windisch wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.

Artikel 2

Ziel ¹Die SP Brugg Windisch hat zum Ziel, die Ideen der Sozialdemokratie im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten und zu vertreten.

Artikel 3

Aufgaben gem. Statuten der SP Aargau Stellung nehmen ¹Die Sektion SP Brugg Windisch

Nomination kommunale Wahlen a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,

Nomination kantonale, nationale Wahlen b. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen in Brugg und Windisch,

Nomination Parteiämter c. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei,

Partei interne Stellungnahme d. Nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,

Information der Mitglieder e. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der Kantonalpartei (SP Aargau) bzw. der SP Schweiz (SPS),

Information der Bevölkerung f. informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kommunalen Politik,

Mitgliederwerbung g. informiert die Öffentlichkeit in der Gemeinde in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der SP Aargau bzw. der SPS,

politische Schulung h. wirbt und integriert neue Mitglieder,

Unterstützung i. sorgt für die politische Schulung ihrer Mitglieder,

j. wirbt für das Parteiorgan und unterstützt dieses.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Artikel 4

Rechtsform ¹Die SP Brugg Windisch ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB.

Statuten

Artikel 5

Übergeordnete Statuten
von SPS und SP Aargau

¹Die Statuten und das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) sowie der SP Aargau und des Bezirks Brugg sind den Statuten der Sektion Brugg Windisch übergeordnet.

Artikel 6

Sitz

¹Der Sitz der Partei ist an deren Postadresse in Brugg.

Artikel 7

Mitgliedschaft

¹Mitglied der SP Brugg Windisch ist jede Person ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechts, die sich zu den Statuten und Programmen der SPS, der SP Aargau und der SP Bezirkspartei Brugg bekennt und den Mitgliederbeitrag regelmässig und vollständig bezahlt.

Mitgliedschaft SPS und
SP Aargau

²Die Mitglieder der SP Sektion Brugg Windisch sind zugleich Mitglieder der SP Aargau und der SP Schweiz.

Unvereinbarkeit mit
Mitgliedschaften in
anderen Parteien

³Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf mit Ausnahme der JUSO keiner anderen schweizerischen Partei angehören. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Statuten und Reglemente der SPS, der SP Aargau sowie der SP Bezirkspartei Brugg.

Exkl. Stimmrecht

⁴Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.

Artikel 8

Aufnahmeverfahren

¹Über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung der SP Brugg Windisch mit einfachem Mehr.

Ausschlussverfahren:
Gehör

²Vor einer Entscheid über einen allfälligen Parteiausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Ausschluss durch die SP
Brugg Windisch

³Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet die Sektionsversammlung mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung der SP Aargau in erster und der kantonale Parteitag in zweiter und letzter Instanz.

Ausschluss durch die SP
Aargau

⁴Die Geschäftsleitung der SP Aargau kann von sich aus Ausschlüsse verfügen, wenn die Interessen der kantonalen Partei geschädigt werden. In solchen Fällen ist der kantonale Parteitag der SP Aargau alleinige Rekursinstanz.

Ausschluss durch die SPS

⁵Die schweizerische Geschäftsleitung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn die Interessen der schweizerischen Partei betroffen sind. Bei einem Ausschluss durch die schweizerische Geschäftsleitung entscheidet die Delegiertenversammlung der SPS endgültig.

Mitteilung des
Ausschlusses

⁶Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Statuten

Artikel 9

Wiederaufnahme nach
Ausschluss durch die SP
Aargau

¹Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die von der Geschäftsleitung ausgeschlossen wurden, kann nur die Geschäftsleitung beschliessen. Einzige Rekursinstanz ist der kantonale Parteitag der SP Aargau.

Artikel 10

Ehrenmitgliedschaft

¹Die Generalversammlung der SP Brugg Windisch kann ein verdientes Mitglied aus seiner Mitte zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten gewählt und sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.

Artikel 11

SympathisantInnen

SympathisantInnen der SP Brugg Windisch werden auf einer Adressliste geführt. Sie werden vom Vorstand regelmässig über die Aktivitäten und Stellungnahmen der SP informiert. SympathisantInnen werden zu den Versammlungen der SP Brugg Windisch eingeladen, haben dort aber kein Stimmrecht. Sie können einen freiwilligen finanziellen Beitrag leisten.

III. Gliederung

Artikel 12

Führung der
Sektionsgeschäfte

¹Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der mindestens aus Präsidium, KassierIn und AktuarIn besteht.

Artikel 13

Mutationswesen

¹Die SP Brugg Windisch ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet. Sie betreut in Zusammenarbeit mit der SP Aargau das Mutationswesen.

²Auch die SympathisantInnen werden auf einer entsprechenden Adressliste geführt.

Artikel 14

Berichterstattung an die
Bezirkspartei

¹Die SP Brugg Windisch erstattet dem Bezirksvorstand jährlich einen Bericht in geeigneter Form über ihre Tätigkeit.

Artikel 15

Frauengruppe

¹Die weiblichen Mitglieder der SP Brugg Windisch können eine Frauengruppe bilden. Diese ist Bestandteil der Sektion SP Brugg Windisch.

²Die Frauengruppe hat gegenüber der Sektion das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.

Artikel 16

Jungsozialisten / JUSO

¹Die jungen Mitglieder der SP Brugg Windisch können eine Gruppe der Jungsozialisten (JUSO) bilden. Diese Gruppe ist Bestandteil der Sektion SP Brugg Windisch.

²Die JUSO Gruppe hat gegenüber der Sektion das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.

IV. Organe

Artikel 17

Organe der Sektion

¹Die Organe der SP Brugg Windisch sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Sektionsversammlung
- c. das Präsidium
- d. der Vorstand
- e. die Einwohnerratsfraktionen in Brugg und Windisch
- f. die Rechnungsrevisoren

Artikel 18

Weitere Organe

¹Weitere Organe können sich bei Bedarf bilden. Es sind dies:

- Themen- bzw. Arbeitsgruppen
- Frauengruppe (siehe Artikel 15)
- JUSO (siehe Artikel 16)

Artikel 19

Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Brugg Windisch. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Jahresquartal auf Beschluss und schriftliche Einladung durch den Vorstand statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und SympathisantInnen der SP Brugg Windisch. Sie ist grundsätzlich öffentlich, kann aber auf Antrag durch ein Mitglied mit Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschliessen.

Statuten

Geschäfte der Generalversammlung	² Anlässlich einer Generalversammlung werden folgende ordentliche Geschäfte behandelt:
StimmzählerInnen	a. Wahl von zwei StimmzählerInnen
Genehmigung Protokoll	b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
Wahlen	c. Wahl von Parteivorstand (mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen), Präsidium, Delegierte für Bezirks-, Kantons- und eidgenössische Parteigremien und RechnungsrevisorInnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
Jahresberichte	d. Entgegennahme des Jahresberichts des Sektionspräsidiums sowie der PräsidentInnen der beiden Einwohnerratsfraktionen,
Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge	e. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
Statutenänderungen	f. Statutenänderungen,
Geschäfte des Vorstandes	g. Beschlussfassung über alle vom Parteivorstand zugewiesenen Geschäfte
Mutationen von Mitgliedern Déchargé	h. Allfällige Parteiausschlüsse, i. Déchargéerteilung an den Vorstand,
Nomination	j. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
TagespräsidentIn	k. Wahl eines Tagespräsidiums für die Durchführung der Wahl von Vorstand, Präsidium

Artikel 20

Einberufung a.o. GV durch den Vorstand	¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) wird auf Beschluss des Parteivorstandes einberufen.
Einberufung a.o. GV durch 20 Mitglieder	² Die Mitglieder der SP Brugg Windisch können die Einberufung einer a.o. GV verlangen. Dieses Verlangen ist dem Vorstand schriftlich und von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet einzureichen. Dabei sind die Gründe für die Einberufung sowie die verlangten Traktanden der a.o. GV aufzuführen.

Artikel 21

Traktandenliste	¹ Die Traktandenliste für die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung muss unter Bekanntgabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage im Voraus den Mitgliedern zugestellt werden.
Beschlüsse nur über traktandierte Geschäfte	² Sowohl an der ordentlichen als auch an der ausserordentlichen Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Jedes Mitglied kann die Traktandierung eines Geschäftes beim Präsidium verlangen, entsprechende Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidium eintreffen.

Statuten

Verschiedenes, Info ³Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ sind sowohl nicht traktandierte Informationen des Vorstands als auch aus der Mitte der Versammlung möglich.

Protokoll ⁴Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen, es ist zu diesem Zweck an derselben aufzulegen bzw. auf Wunsch einem Mitglied zuzustellen.

Artikel 22

RechnungsrevisorInnen ¹Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Diese prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht und stellen Antrag. Es steht den RevisorInnen frei, während des Vereinsjahres jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen. RevisorInnen können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Artikel 23

Sektionsversammlung ¹Die Sektionsversammlung findet auf Beschluss und schriftliche Einladung des Vorstandes statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und SympathisantInnen der SP Brugg Windisch. Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich, kann aber auf Antrag durch ein Mitglied mit Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschliessen.

Traktandenliste ²Die Einladung beinhaltet die traktandierten Geschäfte. Es kann ausschliesslich über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Verschiedenes, Info ³Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ sind sowohl nicht traktandierte Informationen des Vorstands als auch aus der Mitte der Versammlung möglich.

Artikel 24

Geschäfte der Sektionsversammlung ¹Anlässlich einer Sektionsversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

Beschlussfassung a. Beschlussfassung über alle vom Parteivorstand zugewiesenen Geschäfte

Information b. Informationsvermittlung zu nationalen, kantonalen und kommunalen politischen Themen

Berichterstattung c. Berichterstattung der VertreterInnen der SP Brugg Windisch in den verschiedenen nationalen, kantonalen und kommunalen Gremien

Parolen d. Beschlussfassung über Parolen zu nationalen, kantonalen oder kommunalen Abstimmungen.

Einmalige Ausgaben e. Einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.--

Kommunale Nominationen f. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen Wahlen

Statuten

- Wahlkampf g. Kenntnisnahme des vom Vorstand (oder einem vom Vorstand bestellten Wahlkampf Ausschuss) erarbeiteten Wahlkampf Budget, inhaltliche Stossrichtung, Auftritt) bei kommunalen Wahlen inkl. Wahlkampf budget.
- Nationale und kantonale Nominierungen h. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei
- Protokoll ²Über die Beschlüsse der Sektionsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll erstellt.

Artikel 25

Stimmrecht,
Abstimmungen, Wahlen

An General- und Sektionsversammlungen sind die eingeschriebenen Mitglieder der Sektion stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur auf Beschluss der General- resp. Sektionsversammlung geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen in der Regel geheim, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen.

In die Organe der Sektion Brugg Windisch können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

Artikel 26

- Präsidium ¹Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei je ein Mitglied in Windisch bzw. Brugg wohnhaft sein muss.
- Aufgaben ²Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
- Vertretung nach aussen a. Es vertritt die SP Brugg Windisch nach aussen, wobei ein Mitglied gegenüber der Öffentlichkeit und den anderen politischen Parteien als Ansprechperson kommuniziert wird.
- Kommunikation b. Es koordiniert die Kommunikation der Partei.
- Administration c. Es ist für die administrative Führung der Sektion zuständig.
- Führung d. Es ist für die Einberufung des Vorstandes zuständig und leitet dessen Sitzungen. Es leitet auch die Sektions- und Generalversammlungen.
- Organisation e. Das Präsidium organisiert sich selbst, die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern wird der Sektion bzw. dem Vorstand kommuniziert und gilt in der Regel für eine Amtsdauer.
- Kompetenzen ³Das Präsidium kann über einmalige Ausgaben bis CHF 200.-- beschliessen.

Statuten

Artikel 27

Vorstand von Amtes wegen	¹ Von Amtes wegen nehmen Einsitz in den Vorstand: <ul style="list-style-type: none">- das Präsidium- die VertreterInnen der SP Brugg Windisch in den Exekutiven der Gemeinden Brugg und Windisch- die FraktionspräsidentInnen (oder deren VertreterInnen) der SP Brugg Windisch in den Einwohnerratsfraktionen in Brugg und Windisch- der/die Delegierte in den Bezirksvorstand der SP Bezirk Brugg
BeisitzerInnen	² Neben den von Amtes wegen einsitznehmenden Mitgliedern besteht der Vorstand aus weiteren 2 - 4 BeisitzerInnen.
Frauengruppe / JUSO	³ Besteht eine Frauen- oder eine JUSO Gruppe der SP Brugg Windisch, so haben beide Gruppierungen das Recht auf die Entsendung einer stimmberechtigten Vertretung im Vorstand.
Vertretung der Gemeinden	⁴ Es ist im Gesamtvorstand auf eine ausgewogene Vertretung der beiden Gemeinden Brugg und Windisch zu achten.

Artikel 28

Chargen	¹ Folgende Chargen werden im Vorstand vergeben: <ul style="list-style-type: none">- KassierIn- AktuarIn <p>Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Chargen (Kommunikation, Webmaster/-mistress, Leitung von Arbeits- bzw. Themengruppen, etc.) besetzen.</p>
Konstitution	² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Einberufung	³ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen. Die Einladung erfolgt per Email unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Die Einladung wird in der Regel 10 Tage vorher versandt. Mindestens drei Vorstandsmitglieder können beim Präsidium die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
Beschlussfähigkeit	⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 29

Aufgaben Vorstand	¹ Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:
GV	a. Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen
Sektionsversammlung	b. Einberufung und Vorbereitung von Sektionsversammlungen
Exekutive	c. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Partei und stellt die saubere Kassa- und Aktuariatsführung sicher.
SP Archiv	d. Der Vorstand kümmert sich um die Archivierung relevanter Akten.

Statuten

Arbeitsgruppen	e. Der Vorstand unterstützt Arbeitsgruppen bei ihrer Arbeit.
Gemeinde übergreifende Themen	f. Der Vorstand koordiniert das Vorgehen - insbesondere auch der beiden Fraktionen - bei Gemeinde übergreifende Themen in den Einwohnerräten beider Gemeinden.
Jahresprogramm	g. Er erarbeitet das Jahresprogramm zuhanden der Generalversammlung.
Kompetenzen	² Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.-- beschliessen.

Artikel 30

Fraktionen	¹ In den beiden Einwohnerräten bilden die VertreterInnen der SP Brugg Windisch je eine SP Fraktion. Mitglieder sind die gewählten EinwohnerrätInnen auf den Listen der SP Brugg Windisch.
Konstitution	² Die Fraktion konstituiert sich selbst.
Exekutive	³ Die SP VertreterInnen in den Gemeindeexekutiven werden durch den/die jeweiligen Fraktionspräsidenten/in zu den Fraktionssitzungen eingeladen. Die Exekutivmitglieder haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 31

Fraktionspräsidium	¹ Die beiden Fraktionen werden je durch eine Präsidentin/durch einen Präsidenten aus deren Mitte geführt.
Wahl des/der Fraktions-PräsidentIn	² Die Wahl des/der PräsidentIn findet in der Regel anlässlich der ersten Fraktionssitzung nach den Einwohnerratswahlen statt und gilt in der Regel für eine volle Amtsperiode (4 Jahre). Ist die Wahl umstritten, so haben die KandidatInnen während der Wahl in den Ausstand zu treten.
Zusammenarbeit der Fraktionen	³ Die PräsidentInnen der beiden Fraktionen informieren den Vorstand regelmässig über die laufenden Geschäfte und koordinieren das Vorgehen bei Gemeinde übergreifenden parlamentarischen Vorstössen.
Überparteiliche Vertretung	⁴ Die FraktionspräsidentInnen beider Gemeinden vertreten die jeweilige Fraktion bei überparteilichen, interfraktionellen Treffen oder bei direkten Verhandlungen mit den Gemeindeexekutiven.

Artikel 32

Sitzungen	¹ Die FraktionspräsidentInnen laden ihre jeweiligen Fraktionsmitglieder zu den geplanten und allenfalls zu ausserordentlichen Fraktionssitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Eine Kopie der Einladung bzw. Traktandenliste wird dem/der jeweiligen FraktionspräsidentIn/en der anderen Gemeinde zugestellt.
Beschlussfassung	² Die Fraktionen fällen Ihre Entscheide mit einfachem Mehr, wobei auch der/die PräsidentIn an den Abstimmungen teilnimmt, es gibt keinen Stichentscheid.

Artikel 33

- Fraktionszwang ¹Es gilt kein Fraktionszwang, die Mitglieder der Fraktionen entscheiden nach eigenem Gutdünken. In der Regel wird die Fraktion oder deren PräsidentIn darüber informiert, wenn ein Mitglied plant, gegen die Fraktionsmeinung zu stimmen. Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, den/die FraktionspräsidentIn auf jeden Fall zu informieren, wenn ein Mitglied plant, gegen die Fraktionsmeinung im Rat Stellung zu nehmen.
- Öffentlichkeit ²Die Fraktionssitzungen sind in der Regel öffentlich und stehen sowohl allen Parteimitgliedern als auch externen, interessierten Kreisen offen. Auf Beschluss des/der Fraktionspräsidentin/en oder der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Wahlen finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- Protokoll ³Über die Beschlussfassungen der Fraktionen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist allen Fraktionsmitgliedern zu zustellen. Eine Kopie des Protokolls wird dem Parteipräsidium zugestellt.
- Kommunikation ⁴Die Fraktionen publizieren ihre Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen öffentlich und in geeigneter Form. Bei kommunalen Abstimmungen geben sie zuhanden des Stimmvolkes Empfehlungen ab.

Artikel 34

- Fraktionsausschluss ¹Die Fraktionen können mit einfachem Mehr ein Mitglied aus der eigenen Fraktion oder eine/n Vertreter/in der Partei in der Gemeindeexekutive aus der Fraktion ausschliessen. Damit wird die betroffene Person nicht mehr an die Sitzungen eingeladen und wird nicht mehr mit dem Protokoll bedient. Ein Ausschluss gilt jeweils für den Rest einer Amtsperiode. Das Parteipräsidium ist über das Ausschlussverfahren zu informieren.

Artikel 35

- Nicht Parteimitglieder ¹Die Fraktionen können mit einfachem Mehr die Aufnahme einzelner parteiloser Ratsmitglieder in die Fraktion beschliessen. Die Aufnahme einer anderen Partei in die Fraktion bedarf einerseits der Zustimmung der entsprechenden SP Fraktion sowie des Vorstandes der SP Brugg Windisch.

Artikel 36

- Generelles Stimmrecht ¹Sofern keine anders lautenden Bestimmungen bestehen, entscheiden die Versammlungen mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statuten

Generelles Wahlrecht	² Sofern keine anders lautenden Bestimmungen bestehen, gelten für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt, bei erneutem Patt entscheidet das Los.
Offenheit	³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geschlossene Abstimmung verlangen.
Ausstand	⁴ In der Regel treten Kandidierende während der Wahl in den Ausstand.

V. Finanzen der Sektion

Artikel 37

Mittelbeschaffung	¹ Die SP Brugg Windisch beschafft die finanziellen Mittel durch <ol style="list-style-type: none">Mitgliederbeiträge,Freiwillige Beiträge von Mitgliedern und SympathisantInnen,Sonderabgaben von Behörden und Kommissionsmitgliedern (Kommissionssteuern),Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen.
Keine Kürzung	² Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.
Freistellung vom Mitgliederbeitrag	³ Ein Mitglied kann beim Vorstand eine befristete, komplette oder teilweise Befreiung vom Mitgliederbeitrag an die Sektion beantragen, sofern dies die persönlichen, finanziellen Möglichkeiten bedingen.
Ehrenmitglieder	⁴ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.

Artikel 38

Rechnung	¹ Die SP Brugg Windisch ist verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen.
----------	--

Artikel 39

Haftung	¹ Eine Haftung für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinaus geht, besteht nicht für die Mitglieder.
---------	---

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 40

Auflösung

¹Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Artikel 41

Vermögensbestimmung
bei Auflösung

¹Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven gemäss Statuten der SP Schweiz, Art. 6, der SP Aargau zu.

Artikel 42

¹Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit der Beschluss fassenden Generalversammlung in den betroffenen Sektionen.

Artikel 43

Statutenänderung

¹Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens 2/3 der Anwesenden geändert werden. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 44

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 12. Mai 2006, vorbehältlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Aargau, in Kraft.

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der SP Aargau:

Aarau, den _____

Statuten

Brugg / Windisch, 12. Mai 2006

Für das Präsidium:

Für das Aktuarat:

Andrea Metzler / Christoph Häfeli

Felix Strickler



klar.sozial